



Brüssel, den 12. Juli 2017  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
2016/0278 (COD)

---

---

10942/1/17  
REV 1 ADD 1

CODEC 1201  
PI 91

### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte zulässige Formen der Nutzung bestimmter urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen und zur Änderung der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (**erste Lesung**)  
– Annahme des Gesetzgebungsakts  
= Erklärung

---

#### **Erklärung Lettlands**

Die Republik Lettland weist darauf hin, dass der Rechtsbegriff "veic uzņēmējdarbību", der in der lettischen Sprachfassung der Verordnung und der Richtlinie zur Bezeichnung des Sitzes von Stellen verwendet wird, die von den Mitgliedstaaten ermächtigt oder anerkannt sind, begünstigten Personen gemeinnützig Dienstleistungen in Bezug auf Bildung, pädagogische Schulung, adaptives Lesen oder Zugang zu Informationen anzubieten, sich auf Stellen bezieht, die "unternehmerisch tätig sind/einer Geschäftstätigkeit nachgehen".

Somit unterscheidet sich die Übersetzung dieses Begriffs wesentlich von der rechtlichen Bedeutung von "to be established" in der englischen Sprachfassung und in den übrigen Sprachfassungen der Verordnung und der Richtlinie und steht im Gegensatz zum gemeinnützigen Charakter der Stellen, auf die sich diese Rechtsakte beziehen.

Die Republik Lettland weist darauf hin, dass der inkohärente oder falsche Gebrauch eines so wesentlichen Rechtsbegriffs zu rechtlicher Zweideutigkeit führt und daher die Gefahr birgt, dass die rechtliche Parallelität zwischen den Sprachfassungen der Verordnung bzw. der Richtlinie beeinträchtigt wird. Der Begriff "to be established" steht in ähnlichem Zusammenhang in Artikel 49 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, wo er mit "izveidot" ins Lettische übersetzt wurde. Der Begriff "izveidot" oder dem fast synonymen Begriff "dibināt", der in der ursprünglichen lettischen Sprachfassung des am 14. September 2016 veröffentlichten Vorschlags der Europäischen Kommission verwendet wurde, wird der Handlung des Sichniederlassens im Sinne der Verordnung und der Richtlinie eher gerecht und steht nicht im Gegensatz zu dem gemeinnützigen Charakter der durch diese Rechtsakte regulierten Stellen.

Die Republik Lettland beabsichtigt, ein Korrigendumverfahren bezüglich der Verordnung und der Richtlinie einzuleiten, um eine kohärente und korrekte Verwendung der Begriffe sicherzustellen.

---